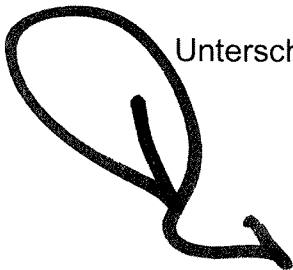


**Abwasserverband Kläranlage
Reichenbach an der Fils**

Vorlage ABW/2023/003

Datum: 30.03.2023
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 702.62
Vorgang:

 Unterschrift

Beratungsgegenstand

Prüfungsbericht

- Allgemeine Finanzprüfung 2015 - 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt

**Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Kläranlage**

12.06.2023 öffentlich

beschließend

Anlagen:

ZV Kläranlage Prüfungsbericht GPA Finanzprüfung 2015-2019

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☐ Nein

☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Der Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die GPA hat vom 20.05.-20.08.2022 (mit Unterbrechungen) den Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils hinsichtlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Jahre 2015 – 2019 geprüft.

In der Anlage ist der Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen beigelegt.

Die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen A3 und A4 lautet wie folgt:

A3:

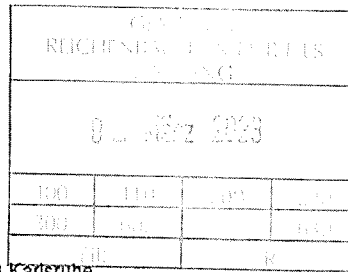
Die Feststellung der Rechnungsabschlüsse erfolgt in der nächstmöglichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes, nachdem die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die Durchführung einer Verbandsversammlung des Zweckverbandes nur wegen der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt aus Gründen der Sitzungseffizienz nicht. Die Verbandsmitglieder erhalten die Vorlage zum Rechnungsabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beratung und Beschlussfassung.

Die Unterzeichnung der Jahresabschlüsse durch den Kassenverwalter und Verbandsvorsitzenden werden ab dem Jahresabschluss 2022 beachtet.
Der Anhang gem. § 20 Abs. 1 GKZ i.V. m. § 16 Abs. 1 EigBG und der umfassende Lagebericht gem. § 20 Abs. 1 GKZ i.V. m. § 16 Abs. 1 EigBG wird ebenfalls ab dem Jahresabschluss 2022 entsprechend beigelegt.

A4:

Die Bewirtschaftungsbefugnisse unterhalb der Ebene des Verbandsvorsitzenden, sowie die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen sind schriftlich geregelt worden.

5. Die Anlagenbuchführung wurde entsprechend der Hinweise ergänzt.



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Zweckverband
Abwasserverband Kläranlage
Reichenbach an der Fils
Herrn Bürgermeister Richter
Verbandsvorsitzender
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils

Prüferin: Stefanie Pfeiffer
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Stefanie.Pfeiffer@gpabw.de

Aktenzeichen: 1S-110451

Stuttgart, 28.02.2023

Allgemeine Finanzprüfung 2015 - 2019

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 18 Satz 1 GKZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Abwasserverbands Kläranlage Reichenbach an der Fils in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019 in der Zeit vom 20.05.2022 bis 20.08.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Prüferin war Frau Stefanie Pfeiffer.

Die Bauausgaben unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2017 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 01.08.2018).

Am 20.12.2022 ist die Verwaltung bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben folgende Jahresabschlüsse (Datum der Aufstellung) zugrunde gelegen:

	2015	2016	2017	2018	2019
JA	01.06.2016	18.05.2017	18.04.2018	30.04.2019	04.05.2020

Soweit im Folgenden auf das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bzw. auf die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) verwiesen wird, ist die bis zum 25.06.2020 bzw. 21.10.2020 geltende Fassung gemeint.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verbandsverwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Abwasserverbands Kläranlage Reichenbach an der Fils in den Wirtschaftsjahren 2010 - 2014 (Prüfungsbericht der GPA vom 21.01.2016) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 25.01.2016, Az. 461-093.42 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands sind in der Verbandssatzung (VS) vom 23.07.1996 geregelt. Die Aufgabe des Zweckverbands ist es, zur Klärung der Abwässer des Ortsteils Ebersbach-Roßwälden (Stadt Ebersbach an der Fils), des Stadtteils Stumpenhof, östlich der Landesstraße L 1201 (Stadt Plochingen), sowie jeweils des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinde Hochdorf sowie der Gemeinde Reichenbach an der Fils eine gemeinsame Sammelkläranlage zu betreiben und zu unterhalten (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 VS). Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende (§ 6 VS). Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn (§ 1 Abs. 4 VS).

Soweit der Zweckverband nicht über eigenes Personal verfügt, bedient er sich zur Erledigung der Verbandsaufgaben im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter und Verwaltungsmittel der Gemeinde Reichenbach an der Fils (§ 12 S. 1 VS). Für die Buchführung wird das ADV-Verfahren „SAP“ eingesetzt.

Die Geschäfte der Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung werden von der Finanzabteilung der Gemeinde Reichenbach an der Fils wahrgenommen (§ 13 Abs. 3 VS). Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 13 Abs. 1 VS).

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage erhoben (§ 14 Abs. 1 VS). Die Kosten für den weiteren Ausbau der Sammelkläranlage sowie die übrigen Ausgaben des Vermögensplans werden, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, nach dem für die Betriebskostenumlage festgesetzten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt (§ 14 Abs. 2 VS).

2 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

2.1 Wirtschaftsplanung

- 2 Die Wirtschaftspläne der Jahre 2015 bis 2018 wurden jeweils erst im bereits laufenden Wirtschaftsjahr beschlossen. Die Aufstellung der Wirtschaftspläne erfolgte demzufolge verspätet. Künftig sollte immer eine fristgerechte Feststellung vor Beginn des Wirtschaftsjahres angestrebt werden (§ 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 EigBG).

2.2 Jahresabschluss

- A 3 Die Jahresabschlüsse 2016 und 2018 sind verspätet festgestellt worden (Jahresabschluss 2016 am 23.04.2018, Jahresabschluss 2018 am 19.10.2020). Die gesetzlichen Fristen sind künftig zu beachten (§ 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 16 Abs. 2 und 3 EigBG).

Der Jahresabschluss 2019 ist stichprobenweise geprüft worden. Hierzu haben sich folgende (formelle) Prüfungsfeststellungen ergeben:

- (1) Die Jahresabschlüsse hätten vom Kassenverwalter (§ 25 Abs. 4 DA-Verbandskasse) und vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet werden müssen (§ 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 7 EigBVO und § 245 HGB).
- (2) Die Jahresabschlüsse hätten (neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) einen Anhang enthalten müssen (§ 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG).
- (3) Der Lagebericht (§ 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG) hat nicht den inhaltlichen Anforderungen nach § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 11 EigBVO und § 289 HGB entsprochen.

2.3 Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis

- A 4 Die Bewirtschaftungsbefugnisse unterhalb der Ebene des Verbandsvorsitzenden sowie die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen sind noch schriftlich zu regeln (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 53 Abs. 1 GemO, § 11 Abs. 3 GemKVO). Auf die GPA-Mitteilung 6/1997 wird hingewiesen.

2.4 Anlagenbuchführung

5 Bei der stichprobenweisen überörtlichen Prüfung der Anlagenbuchführung ist Folgendes festgestellt worden:

- (1) Unter Bestandskonto 7110 sind unter anderem ein Netzanschluss für eine Trafoanlage (Anlage 30000419), eine Netzwerkanbindung für Belüfter des Betriebsgebäudes (Anlage 30000442) sowie die Verkabelung für den Anschluss eines Trafos am Pumpgebäude (Anlage 30000477) aktiviert worden. Nach § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 7 EigBVO und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB ist jeder Vermögensgegenstand grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Eine Netzwerkanbindung bzw. ein Netzwerkanschluss sowie eine Verkabelung stellen keine eigenständige Vermögensgegenstände sondern nachträgliche Anschaffungskosten nach § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 7 EigBVO und § 255 Abs. 1 S. 2 HGB dar.
- (2) Unter Bestandskonto 1100 sind die Kosten für ein Indirekteinleitungskataster (Anlage 40000023), für die Ermittlung des Fremdwassereintrags (Anlage 40000024) sowie für eine Schmutzfrachtberechnung (40000213) aktiviert und über die von der Verwaltung festgelegten Nutzungsdauer abgeschrieben worden. Bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände i.S.v. § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 7 EigBVO und § 246 Abs. 1 HGB sind Sachen und Rechte u.a. lediglich dann, wenn sie einzeln im Rechtsverkehr veräußert werden können oder gegen Entgelt die Nutzung überlassen werden kann und hierfür zumindest theoretisch ein Markt besteht. Aus Sicht der Gemeindeprüfungsanstalt handelt sich weder bei einem Indirekteinleitungskataster, noch bei der Ermittlung des Fremdwassereintrags oder einer Schmutzfrachtberechnung um eine aktivierungsfähige Sache oder ein aktivierungsfähiges Recht.

Die Anlagenbuchführung sollte diesbezüglich aufgearbeitet werden.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden könnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und

zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch den Verband und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Stefan Baumann
Referent Finanzprüfung

Gez. Stefanie Pfeiffer
Prüferin

Anlage Gebührenbescheid